

Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82317 Starnberg

Behandlungszentrum Kempfenhausen
Geschäftsführung
Am Milchberg 21
82335 Berg

Fachbereich Sozialwesen
Fachstelle für Pflege- und Behinderten-
einrichtungen - Qualitätsentwicklung
und Aufsicht (FOA)

Ansprechpartner
Zimmer-Nr.
Durchwahl
Telefax

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Bitte in der Antwort angeben

Starnberg

19.02.2016

Ergebnisprotokoll

Das Ergebnisprotokoll enthält mit Ausnahme der Ziffer I keine Ausführungen zu dem Qualitätsbereich des Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 PflWoqG

Landratsamt Starnberg

**Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PflWoqG);
Ergebnisprotokoll gemäß PflWoqG**

Träger der Einrichtung: Behandlungszentrum Kempfenhausen
Geschäftsführung
Am Milchberg 21
82335 Berg

Internetadresse des Einrichtungsträgers:
<http://ms-klinik.de>

Geprüfte Einrichtung: Pflegeeinrichtung Haus der Freunde
Am Milchberg 21
82335 Berg

Anlagen

Beteiligte an der Einrichtungsbegehung

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wurde bei den Personenbezeichnungen durchgängig die männliche Schreibweise gewählt. Die Bezeichnungen sind geschlechts-spezifisch neutral gemeint und schließen stets beide Geschlechter mit ein.

Hausadresse:
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-0
Telefax 08151 148-292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de
Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47
BIC: BYLADEM1KMS
VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06
BIC: GENODEF1STH
So erreichen Sie uns mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:
S6 Starnberg sowie Bushaltestelle Landratsamt

In der Einrichtung wurde am 2. Februar 2016 von 07:30 bis 15:05 Uhr eine turnusgemäße Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

- Wohnqualität
- Soziale Betreuung
- Verpflegung
- Freiheitseinschränkende Maßnahmen (FeM)
- Qualitätsmanagement
- Arzneimittel
- Hygiene
- Personal
- Mitwirkung
- Bauliche Gegebenheiten

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Allgemeine Informationen zur Einrichtung

Qualitätsentwicklung

[Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusgemäße Überprüfungen hinweg.]

Die Einrichtung führte in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Starnberg im Jahr 2014 das Modell ReduDok ein. Der Dokumentationsaufwand für Pflegende ist somit deutlich reduziert, die Anforderungen nach Art. 3, Abs. 2, Nr. 8 PflWoqG sind trotzdem erfüllt. Bewohnerbezogene Planungsschritte bzw. Pflegemaßnahmen sind nachvollziehbar in der Dokumentation vorhanden.

II. Positive Aspekte

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

Wohnqualität/Bauliche Gegebenheiten

Die Einzelzimmer in der Einrichtung sind großzügig gebaut. Es wird eine wohnliche und gemütliche Atmosphäre vermittelt. An den Wänden findet man Fotos von gemeinsamen Ausflügen sowie Ausgänge der sozialen Betreuung und Veranstaltungen, die die Einrichtung organisiert.

Im Aufenthaltsraum steht für die Bewohner ein PC zur Verfügung.

Der Faschingszeit entsprechend war die Einrichtung bunt mit Luftschlangen, etc. geschmückt.

Soziale Betreuung

Die soziale Betreuung stellt sich als ein wichtiges Standbein bei der Planung der Tages- und Wochenaktivitäten der Bewohner dar. Es zeigt sich eine abwechslungsreiche und vielfältige soziale

Betreuung. Angeboten werden unter anderem Konzert- und Musicalbesuche bzw. Ausflüge in Museen. Darüber hinaus hat die Einrichtung eine dreiviertel Stunde pro Tag eingeplant, in der das Pflegepersonal beispielsweise eine Aromatherapie mit den Bewohnern durchführen kann. Positiv hervorzuheben ist auch die Einbindung und die Zusammenarbeit mit Ergotherapeuten.

Die Therapierräume stehen jederzeit offen, so dass die Bewohner z. B. mit dem Hometrainer trainieren können.

Am Prüfungstag nahm die FQA beobachtend an zwei Einzelbetreuungen teil. Mit den Bewohnern wurde Kniffel und Rommé gespielt. Die Bewohner hatten sichtlich Spaß an der Einzelbetreuung.

Zusammenfassend kann die FQA von einer adäquaten Wohn- und Lebensraumgestaltung sprechen, die für jeden Bewohner individuelle Angebote zur Verfügung stellt.

Verpflegung

Die FQA nahm beobachtend an der Frühstücks- sowie an der Mittagessensituation teil. Es zeigte sich eine ruhige und gemütliche Atmosphäre. Da viele Bewohner mobilisiert waren, war der Aufenthaltsraum gut besucht.

Zur Hilfestellung wurde auch spezielles Besteck mit einem dickerem Griff angeboten.

Der Speiseplan besteht am Mittag aus drei, am Wochenende und am Abend aus zwei Menüs. Am Mittwochabend wird das „Special-Dinner“ angeboten, an dem sich die Bewohner ein warmes Abendessen wünschen können. Da viele der Bewohner den Rollstuhl als Fortbewegungsmittel benötigen, hängt der Speiseplan sowie andere Aushänge tiefer an der Wand.

Die Bewohner, die im Zimmer ihr Essen zu sich nahmen, wurden fast gleichzeitig mit den Bewohnern im Speisesaal versorgt.

Freiheitseinschränkende Maßnahmen (FeM)

Insgesamt liegen zum Zeitpunkt der Prüfung bei fünf Bewohnern acht FeMs vor.

Vier Bewohner hatten eine Selbsteinwilligung zum Schutz durch Freiheitsentziehende Maßnahmen gegeben (zweimal Rollstuhl vom Bett weg, um den Zugang des Arztes im Notfall zu gewährleisten, Beinprothesenentfernung im Bett, Fußschalen mit Ristriemchen, Bauchgurt im Rollstuhl bei Transporten sowie Fixierung der Knie und Knöchel im Rollstuhl). Bei diesen Bewohnern liegt lediglich eine Freiheitsbeschränkung vor.

Bei einer Bewohnerin liegt ein richterlicher Beschluss für den Einsatz von Freiheitsentziehenden Maßnahmen vor (Sitzhose im Rollstuhl).

Qualitätsmanagement:

Die FQA hatte die Möglichkeit, bei einer Fallbesprechung, die wöchentlich stattfindet, teilzunehmen. Diese fand strukturiert sowie mit Hilfe der Dokumentation statt. Änderungen bzw. Ergänzungen von Pflegetätigkeiten wurden im Team besprochen.

Arzneimittel

Die Medikamente waren fachgerecht beschriftet.

Bei der letzten Prüfung hatte die FQA empfohlen, auch freiverkäufliche Medikamente, die die Bewohner selbst einnehmen, im Anordnungsblatt zu dokumentieren. Diese Empfehlung setzte die Einrichtung um, die freiverkäuflichen Medikamente waren im Anordnungsblatt vermerkt.

Die Medikamentenkühlschränke waren in einem sauberen Zustand. Die Temperaturkontrolle wurde regelmäßig kontrolliert und dokumentiert.

Die BTM-Dokumentation erfolgt mit Hilfe von BTM-Karteikarten.

Hygiene

Dank ausgezeichneter Lüftungsverhältnisse riecht es in der Einrichtung in Folge angenehm.

Positiv hervorzuheben ist, dass fast alle pflegenden Mitarbeiter keinen Schmuck und Nagellack an den Händen trugen. Eine Händedesinfektion wurde durchgängig durchgeführt.

Die Lagerräume waren allesamt sauber und ordentlich. Verbrauchsmaterial wird in feststehenden Regalen verstaut.

Der nach § 8, Absatz 2, Nummer 1 AVPfleWoqG vorgeschriebene Verbrühungsschutz ist in allen Sanitärräumen eingebaut.

Desinfektions- und Hygienepläne sind an allen vorgeschriebenen Orten ausgehängt.

Personal

Im Nachgang zur Prüfung wurde der Dienstplan für den Monat Januar 2016 ausgewertet. Die Auswertung ergab Folgendes (am Prüfungstag umfasste der Bereich 23 Bewohner):

Januar 2016:

- Im Frühdienst sind durchschnittlich vier Pflegende eingeplant, davon sind durchschnittlich ein bis zwei Mitarbeiter Fachkräfte.
- Im Spätdienst sind durchschnittlich drei Pflegende eingeplant, davon sind durchschnittlich ein bis zwei Mitarbeiter Fachkräfte.

Gesamteinrichtung:

Im Nachtdienst ist eine Fachkraft eingeplant.

Mitwirkung

Bei dem Gespräch mit zwei Bewohnervertretern wurde ersichtlich, dass die Bewohner sehr zufrieden mit der Einrichtung sind. Die Pflege sei auf einem hohen Niveau. Der Einbezug der Bewohnervertretung durch die Einrichtungsleitung sei gewährleistet.

Die nächste Wahl der Bewohnerververtretung findet im Februar 2016 statt.

III. Qualitätsempfehlungen

[Hier können Empfehlungen in einzelnen Qualitätsbereichen ausgesprochen werden, die aus Sicht der FQA zur weiteren Optimierung der Qualitätsentwicklung von der Einrichtung berücksichtigt werden können, jedoch nicht müssen. Es kann sich dabei nur um Sachverhalte handeln, bei denen die Anforderungen des Gesetzes erfüllt sind, die also keinen Mangel darstellen.]

Arzneimittel

Viele Deckel der Medikamentendispenser waren eingerissen. Hier empfiehlt es sich, neue Dispenser zu verwenden.

Hygiene

Im Keller waren auf dem Teppichboden durch undichte Rohre Flecken vorhanden. Reparaturarbeiten sind schon geplant. Nach dem die baulichen Mängel behoben sind, sollte noch der Teppich gereinigt werden.

Da in den Umkleiden nur eine Dusche vorhanden ist, sollten noch Desinfektionsmittelpender angebracht werden.

IV. Mängel

Der Träger ist verpflichtet, festgestellte Mängel abzustellen.

IV.1 Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Artikel 11 Absatz 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

[Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.]

Qualitätsbereich: Freiheitseinschränkende Maßnahmen (FeM)

Sachverhalt:

In zwei Fällen fehlte die Verlängerung mittels Selbsteinwilligung durch Unterschrift der Bewohner im Fall A. Geprüft wurde dies nur durch die Pflegedienstleitung.

Etwaige Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung des festgestellten Mangels:

2014 wurde gemeinsam mit allen Einrichtungen im Landkreis Starnberg eine Leitlinie im Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (FeM) entwickelt. Aus dieser geht hervor, dass eine Selbsteinwilligung alle drei Monate durch die Unterschrift des Betroffenen aktualisiert werden sollte. Hierbei ist es eine Unterschrift der Pflegedienstleitung nicht ausreichend. Die FQA empfiehlt die Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Leitlinie.

Sachverhalt:

In zwei Fällen wurde auf Nachfrage durch die FQA ersichtlich, dass es für die betroffenen Bewohner nicht klar war, was die Unterschrift für sie bedeutet.

Etwaige Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung des festgestellten Mangels:

Wenn die Bewohner bei benötigten FeMs nicht mehr selbst einwilligen können, sollte ein Verfahren für einen richterlichen Beschluss eingeleitet werden.

Qualitätsbereich: Arzneimittel

Sachverhalt:

Der FQA fiel bei der Prüfung der Betäubungsmittel auf, dass ein monatliches Gegenzeichnen des Bestandes durch die verantwortlichen Ärzte oder Apotheker nicht erfolgt.

Etwaige Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung des festgestellten Mangels:

Gemäß § 13 Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung muss der zuständige Arzt oder Apotheker den Bestand monatlich gegenzeichnen. Siehe hierzu auch http://www.gesetze-im-internet.de/btmvv_1998/___13.html.

Qualitätsbereich: Hygiene:

Sachverhalt:

Eine pflegerische Mitarbeiterin hatte am Prüfungstag künstliche Nägel an den Fingern.

Etwaige Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung des festgestellten Mangels:

Im Bayerischen Rahmenplan für Infektionsprävention in stationären Einrichtungen für ältere Menschen und pflegebedürftige Volljährige wird empfohlen, alle Pflegetätigkeiten ohne Schmuck und Uhren an Händen bzw. Unterarmen durchzuführen.

Qualitätsbereich: Personal

Sachverhalt:

Die Fachkraftquote wurde unterschritten. Sie liegt derzeit mit 42,98 % unter den gesetzlichen Anforderungen.

Etwaige Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung des festgestellten Mangels:

Entsprechend der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG § 15 Absatz 1) hat die Betreuung und Pflege der Bewohner unter einer angemessenen Beteiligung von Fachkräften zu erfolgen. Um dies sicherzustellen, ist in der AVPfleWoqG eine Fachkraftquote von 50 % als Minimalanforderung festgelegt.

IV.2 Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflegeWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflegeWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt:

Qualitätsbereich: Arzneimittel

Sachverhalt:

1. In zwei Fällen waren Medikamente (Sertralin und Cystinol) noch vorrätig, obwohl diese schon abgesetzt waren.
2. In zwei Fällen waren Medikamente (Movicol und Voltarensalbe) angeordnet, aber nicht vorhanden.
3. In einem Fall waren Tropfen (Laxoberal) vorhanden, die jedoch nicht angeordnet waren.

Erneute Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung des festgestellten Mangels:

1. Medikamente sollten, wenn sie nicht mehr benötigt werden, zeitnah entsorgt werden.
2. Alle angeordneten Medikamente sollten vorhanden sein.
3. Es sollten alle benutzten Medikamente ärztlich angeordnet sein.

Da seit der letzten Prüfung eine deutliche Besserung im Bereich der Arzneimittel spürbar ist, sieht die FQA von einer Anordnung ab. Wünschenswert wäre eine Schulung der Mitarbeiter im Medikamentenmanagement. Zu der Schulung kann gerne die FQA hinzugezogen werden.

Qualitätsbereich: Hygiene

Sachverhalt:

Beim Hausdurchgang sowie bei den Pflegebegutachtungen wurde ersichtlich, dass einige Desinfektionsmittel in Spender nicht fachgerecht mit Anbruchsdatum versehen werden.

Etwaige Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung des festgestellten Mangels:

Auch wenn die FQA auch hier eine deutliche Besserung festgestellt hat, bleibt dieser Mangel bestehen. Es sollten alle Desinfektionsmittel in Spendern fachgerecht mit Anbruchsdatum beschriftet werden.

IV.3 Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Artikel 11 Absatz 4 Satz 1 des PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Artikel 13 Absatz 2 PflWoqG erfolgt.

Es wurden keine erheblichen Mängel festgestellt.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2 in 82319 Starnberg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Abdruck:

Überprüfte Einrichtung

Regierung von Oberbayern

Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern

MDK-Bayern, Ressort Pflege

Überörtlicher Träger der Sozialhilfe

Anhang: Beteiligte an der Einrichtungsbegehung

Von Seiten der Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA):

Koordinatorin:

Pflegefachkräfte:

Von Seiten der Einrichtung:

Einrichtungsleiterin: